



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Buchholz e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 26.03.1956 als BSG "Fortschritt" Buchholz gegründet und führt ab dem 24. Mai 1990 den Namen **Sportverein Buchholz e.V.**. Der Sportverein Buchholz e.V. sieht sich als ideeller Nachfolger des 1911 gegründeten FC Buchholz.

Der Sportverein Buchholz ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2. 1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen durch das regelmäßige Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,

die Durchführung von regelmäßigen sportlichen Veranstaltungen,

den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

2. Der Verein hat neben seiner Fußballabteilung, die das Grundgefüge des Sportvereins darstellt, noch andere Sportabteilungen, die ein fester Bestandteil des SV Buchholz sind.
3. Der Sportverein Buchholz betrachtet sich als eine Vereinigung, die (entsprechend ihren Voraussetzungen) offen für weitere Sportarten und Disziplinen ist.
4. Der Verein tritt für die freie Wahl der sportlichen Betätigung ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 FARBEN, EHRUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind grün, weiß, rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Der Vorstand verleiht auf eigenen oder Initiativvorschlag an verdiente Mitglieder die bronzene, silberne oder goldene Ehrennadel.
4. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung auf eigenen oder Initiativvorschlag die Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vor.
5. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung auf eigenen oder Initiativvorschlag die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern, die ehrenamtlich eine mehr als herausragende Arbeit im Vorstand geleistet haben, zu Ehrenvorsitzenden vor.



6. Die Ehrenordnung regelt das Aberkennen von Ehrungen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) fördernde oder passive Mitglieder
- 5) auswärtige Mitglieder
- 6) beitragsfreie Mitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der nur für den 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich per Einschreiben oder Niederschrift beim geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist;
- 2) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- 3) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Beschwerdeausschuß mit einer Frist von 14 Tagen anrufen.



6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und mit Ausnahme der finanziellen Rückstände alle Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden und sind zurückzugeben.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe, Art und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
10. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
11. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden: Verweis, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb auf die Dauer von über vier Wochen hinaus. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung mit einer Frist von 14 Tagen den Beschwerdeausschuß schriftlich anzurufen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beschwerdeausschuß

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und einziges Berufungsorgan des Sportverein Buchholz e.V..
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den 6 ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.



4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen vorher schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder durch öffentlichen Aushang im Verein zu erfolgen.
5. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern alle 2 Jahre;
 - e) Haushaltsvoranschlag;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Die Leitung kann an ein verdientes Mitglied des Vereins übertragen werden, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem zustimmt.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder.
11. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zur Eröffnung zu stellen bzw. bekanntzugeben. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat vor Eröffnung der Mitgliederversammlung nach Anträgen zu fragen, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind.



13. Bei Wahlen gilt zusätzlich die Wahlordnung. Berechtigt zur Wahl sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18 Lebensjahr vollendet haben, jede Jugendmannschaft hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung, die vom registrierten Elternvertreter ausgeübt werden kann. Jeder Elternvertreter hat eine Stimme.

Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 DER VORSTAND

- 1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem 1. Geschäftsführer,
dem Schriftführer,

- 1.2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

dem 2. Geschäftsführer,
dem Jugendleiter / den Jugendleitern Juniorinnen und Junioren,
dem Leiter Spiel – und Trainingsbetrieb Männer und Junioren,
dem Leiter Spiel – und Trainingsbetrieb Frauen und Juniorinnen,
dem Koordinator Großfeld,
dem Koordinator Kleinfeld,
dem Schiedsrichterobmann,
dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Presse/Medien.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand beruft und entläßt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Berufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes endet automatisch am Tag einer Wahlversammlung. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Personalunion im Vorstand ist grundsätzlich zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Geschäftsführer sind für die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und die Abwicklung des Tagesgeschäftes sowie die allgemeine Verwaltung des Vereins verantwortlich.



7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 BESCHWERDEAUSSCHUSS

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beschwerdeausschuß kann von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins angerufen werden.

Auf jeder Vorstandssitzung hat der Beschwerdeausschuß ein Vortragsrecht zu Fällen, zu denen er angerufen wurde. Er kann dem Vorstand Empfehlungen geben und die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt die Wahlordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung mit Ausnahme der Beitragshöhe.
3. Der Vorstand beschließt die Beschwerdeordnung.
4. Der Vorstand beschließt die Ehrenordnung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Außerdem sind eventuelle Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
7. Der Vorstand kann weitere Ordnungen zur Regelung der Abläufe im Verein erlassen. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Der Vorstand kann bestimmen, daß beschlossene Ordnungen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
8. Die unter 1. - 7. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 EHRENMITGLIEDER, EHRENVORSITZENDE

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben ein Vortragsrecht auf jeder Vorstandssitzung.

2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und in Ihrer Funktion als Mitglied des Vorstandes mit herausragendem Engagement Ihre Kraft zum Wohle und zur Entwicklung des Vereins eingebracht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Es soll nur im Ausnahmefall mehr als 2 Ehrenvorsitzende geben.

Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Ehrenvorsitzende haben ein Vortragsrecht und eine beratende Stimme auf jeder Vorstandssitzung.

3. Nur die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft oder die Ehrenposition eines Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit aberkennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.



2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 60 AO zu verwenden hat.

§ 15 SONSTIGES

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Vereinfachung wurde überwiegend nur eine grammatikalische Form als geschlechtsallgemeine Form gewählt, die weibliche wie männliche Personen gleichermaßen einschließt.

Die Satzung tritt in Kraft am 19.06.2015 durch Beschluß der Mitgliederversammlung.